

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

08 400

Wohnen

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 08 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

119 01	419	Vermischte Einnahmen.	500	500	—	—
--------	-----	-------------------------------	-----	-----	---	---

Übrige Einnahmen

231 10	233	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für Wohngeld.	145 000 000	150 000 000	-5 000 000	152 204
--------	-----	--	-------------	-------------	------------	---------

233 10	233	Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a. F. bis 2004). Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 631 10	—	—	—	45
--------	-----	---	---	---	---	----

331 10	411	Haushaltsmittel des Bundes für den Wohnungsbau. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	296 456 700	296 456 700	—	296 457
--------	-----	---	-------------	-------------	---	---------

333 11	411	Zuweisung des Bundes für Investitionen des sozialen Wohnungsbaus. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 60.	—	—	—	—
--------	-----	---	---	---	---	---

Gesamteinnahmen Kapitel 08 400.			441 457 200	446 457 200	-5 000 000	448 705
---	--	--	-------------	-------------	------------	---------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Einnahmen aus der Rückzahlung von Straf- und Verzugszinsen u. ä., z. B. Säumniszuschläge.

Zu Titel 231 10:

Siehe Titel 681 10.

Zu Titel 233 10:

Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe wurde als sogenannter besonderer Mietzuschuss im Zusammenhang mit der Sozialhilfe bewilligt und ist durch das Hartz IV Gesetz bzw. die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Wohngeldreform entfallen. Unrechtmäßige Zahlungen müssen die Betroffenen erstatten.

Zu Titel 331 10:

Den Ländern stehen bis zum 31.12.2019 aufgrund des "Entflechtungsgesetzes" Finanzhilfen zu, die nach dem Entwurf der Bundesregierung für das Haushaltsgesetz 2019 noch einmal von 1.018,2 Mio. EUR auf 1.518,2 Mio. EUR erhöht werden. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält danach für das Haushaltsjahr 2019 einen Betrag von rd. 296,5 Mio. EUR. Diese Mittel werden in Nordrhein-Westfalen durch das Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz ausschließlich für die Förderung sozialen Wohnraums bereitgestellt. Der auf NRW entfallende Betrag ist bei den Titeln 331 10 (Einnahmen) sowie 891 70 (Ausgaben) etatisiert.

Zu Titel 333 11:

Der Titel ist eingerichtet für Bundesfinanzhilfen, die die Länder für die Jahre 2020 und 2021 für den sozialen Wohnungsbau erhalten sollen. Mit Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104 d) kann der Bund den Ländern für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden Finanzhilfen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Das Verfahren zur Änderung des Grundgesetzes ist eingeleitet.

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 10	233	Rückzahlung des Bundesanteils an den Einnahmen nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes (a.F. bis 2004). Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 233 10 auf gekommenen Einnahmen geleistet werden.	—	—	—	—
681 10	233	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	290 000 000	300 000 000	-10 000 000	304 450

Ausgaben für Investitionen

891 10	411	Zuschüsse für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	—	—	—	—
--------	-----	--	---	---	---	---

Erläuterungen

Zu Titel 681 10:**Wohngeld**

Haushaltsjahr

	(EUR)
Ist-Ausgaben	
2012	288.042.701
2013	244.272.205
2014	207.453.732
2015	174.279.438
2016	298.028.528
2017	304.450.224

Die Aufwendungen des Landes werden gemäß § 32 Wohngeldgesetz (WoGG) vom Bund zur Hälfte erstattet (siehe Titel 231 10). Anpassung an den voraussichtlichen Bedarf.

Zu Titel 891 10:

Ausgebracht für die Ausweisung der Landesmittel zur Gewährung von Tilgungsnachlässe für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung ab dem Jahr 2020. Ab dem Jahr 2020 sind in der Finanzplanung hierfür jährlich 97.972.000 EUR vorgesehen. Diese Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und werden Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60

Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 333 11 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.

883 60	411	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	—	—	—	—
891 60	411	Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60.			—	—	—	—

Titelgruppe 70

Wohnungsbau

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 331 10 aufgekommene Einnahmen geleistet werden.

883 70	411	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände.	—	—	—	74 114
891 70	411	Zuschüsse für besondere investive Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK.	296 456 700	296 456 700	—	222 342
Summe Titelgruppe 70.			296 456 700	296 456 700	—	296 457

Titelgruppe 71

Schuldendienst

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

561 71	831	Zinsen.	—	—	—	—
581 71	831	Tilgung. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 610 Titel 181 00 geleistet werden.	145 000 000	145 000 000	—	135 147
631 71	411	Erstattung von Rückflüssen aus einem gemeinsamen Strukturprogramm - Ersatzwohnraumbeschaffung - an den Bund.	—	—	—	29
Summe Titelgruppe 71.			145 000 000	145 000 000	—	135 176

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Die bei Titel 333 11 vereinnahmten Bundesfinanzhilfen sollen der NRW.BANK zur finanziellen Abwicklung des Förderprogramms zugewiesen und Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms werden.

Siehe auch Erläuterungen zu Titel 333 11.

Zu Titel 891 70:

Mit diesen Mitteln können investive Maßnahmen der Wohnraumförderung mit Tilgungsnachlässen gefördert werden. Diese dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum. Die Mittel werden der NRW.BANK zur finanziellen Umsetzung/Abwicklung zur Verfügung gestellt und sind Bestandteil des von der Landesregierung aufzustellenden Wohnraumförderungsprogramms.

Zu Titelgruppe 71:

Das Land hat für die soziale Wohnungsbauförderung Bundesmittel in Form von Darlehen erhalten. In der Titelgruppe 71 werden die zu leistenden Verpflichtungen für diese Darlehen (Schuldendienst) ausgewiesen.

Zu Titel 561 71:

Die Zinsen für den 1. und 2. Förderweg (Bau - und Aufwendungsdarlehen) werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt, sondern durch die NRW.BANK gezahlt.

Zu Titel 581 71:

Zweck	Ursprungskapital (EUR)	Restkapital 01. 01. 2018 (EUR)
Schuldendienst an den Bund für:		
Darlehen für den 1. Förderweg (Baudarlehen)	4.295.710.341	1.313.895.154
Darlehen für den 2. Förderweg (Aufwendungsdarlehen)	1.521.355.795	62.355.936
Darlehen zur Finanzierung von baulichen Zivilschutzmaßnahmen	558.605	–
Darlehen zur Förderung von Wohnraum für Studierende	2.278.317	235.830
Darlehen zur Ersatzraumbeschaffung (DüBoDo)	7.766.703	–
Zusammen	5.827.669.761	1.376.486.920

Zu Titel 631 71:

Es handelte sich um Rückflüsse aus in den Haushaltsjahren 1968 bis 1970 ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen Emscherschnellweg und Schnellstraße Düsseldorf-Bochum-Dortmund. Die in diesem Zeitraum geleisteten Ausgaben des Landes für die Baumaßnahmen wurden vom Bund aufgrund einer Vereinbarung vom 18. November / 9. Dezember 1968 mit dem Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Gemeinsamen Strukturprogramms durch mittelbare Kreditaufnahme (Aufnahme von Kreditmitteln durch das Land, für die der Bund den Schuldendienst trägt) finanziert.

Die Rückflüsse aus den in diesem Rahmen ausgezahlten Landesdarlehen zur Ersatzraumbeschaffung sind nach den Erläuterungen zu § 2 der 3. Zusatzvereinbarungen vom 23. Dezember 1971 / 08. Mai 1972 an den Bund abzuführen.

Kapitel 08 400
Wohnen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2018 EUR	mehr (+) weniger (-) 2019 EUR	IST 2017 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppe 80
Förderung innovativer Projekte im Bereich Wohnen

Einsparungen bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 dürfen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Leistung von Ausgaben in der Titelgruppe herangezogen werden.

686 80	233	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—	—
892 80	411	Zuschüsse für investive Maßnahmen an Unternehmen. .	—	—	—	—
		Summe Titelgruppe 80.	—	—	—	—
		Gesamtausgaben Kapitel 08 400.	731 456 700	741 456 700	-10 000 000	736 083

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Vorsorglich für die Förderung innovativer Wohnprojekte ausgebracht, die nicht über einen Werkvertrag abgewickelt werden können. Für die Abwicklung über einen Werkvertrag stehen Mittel bei Kapitel 08 010 Titel 547 24 zur Verfügung.